

Regeln für ein faires Miteinander

# Mit dem Fahrrad sicher unterwegs



# Ein faires Miteinander im Verkehr

Radfahren liegt im Trend. Der Landkreis Hildesheim will das Radfahren im Alltag fördern. Dafür wurde ein regionales Radverkehrskonzept erarbeitet. Die Anlagen für den Radverkehr sollen auf den regional bedeutsamen Verbindungen neu gebaut oder saniert werden.

Menschen mit Fahrrad, zu Fuß oder mit dem Auto sind als gleichberechtigte Partner im Straßenraum unterwegs. Ein faires Miteinander funktioniert, wenn alle die Regeln kennen und aufeinander Rücksicht nehmen. Hier können Sie noch einmal nachlesen, was die Schilder und Markierungen bedeuten, welche Rechte und Pflichten Radfahrende haben und worauf Autofahrende achten sollten. Im Zweifel hilft: Tempo raus, Blickkontakt suchen, anderen Vorrang geben.



## Checkup: ist mein Fahrrad verkehrssicher?

- 1 roter Großflächen-Rückstrahler hinten
- 2 unabhängig voneinander funktionierende Bremsen vorn und hinten
- 3 rote Schlussleuchte mit Standlicht-Funktion
- 4 Gangschaltung richtig eingestellt
- 5 hell tönende Glocke
- 6 gelbe Tretstrahler an den Pedalen, die nach vorn und hinten reflektieren
- 7 weißer Halogen-Scheinwerfer vorn
- 9 vorn und hinten je mindestens 2 Speichenreflektoren



## Licht an und helle Kleidung

Menschen im Auto rechnen nicht überall mit Radfahrenden.



## Rechts fahren

Wer links fährt, trägt zu Konflikten bei – vor allem an Einmündungen ist es gefährlich.



## Das Smartphone bleibt in der Tasche

Mobiltelefone während der Fahrt in der Hand zu halten und zu benutzen schadet der Aufmerksamkeit und kann teuer werden.



## Fußgängerüberwege: absteigen!

Radfahrende auf dem Fahrrad haben keinen Vorrang an Zebrastreifen, es sei denn das Fahrrad wird geschoben.



## Abbiegen mit Handzeichen anzeigen

Wer abbiegt, muss dies rechtzeitig deutlich anzeigen. Umschauen vor dem Einordnen und vor dem Abbiegen ist wichtig. Allein auf das Gehör sollte man sich nicht verlassen: Elektrofahrzeuge sind sehr leise.



## Pedelecs

Bei Neueinsteigern kommt es häufig zu Unfällen. Ein Kurs zum Üben ist empfehlenswert.



## Parken?

Nein! Auf Radwegen, Schutz- und Radfahrstreifen darf weder gehalten noch geparkt werden.

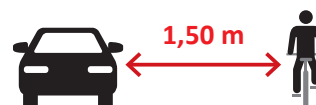


## Geschwindigkeit anpassen

Lieber mal das Tempo drosseln. Radfahrende haben keine Knautschzone.

## Abstand beim Überholen

Wer mit dem Auto ein Fahrrad überholt, muss innerorts einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten, außerorts sogar 2,0 Meter.



# Wo fahre ich mit dem Fahrrad?

Je nach Situation dürfen Radfahrende auf der Fahrbahn fahren, eigene Anlagen oder Wege gemeinsam mit dem Fußverkehr nutzen. Schilder und Markierungen geben Auskunft, was richtig ist.



## Radwege mit Benutzungspflicht

Blauer Kreis – weißes Rad: Wenn ein Radweg so beschil­dert ist, müssen Radfahrende ihn benutzen. Sie dürfen dann weder auf der Straße noch auf dem Gehweg fahren. Achtung: auf dem benutzungspflichtigen Radweg kann Gegenverkehr zugelassen sein.



## Getrennte Geh- und Radwege mit Benutzungspflicht

Fuß- und Radverkehr verlaufen nebeneinander getrennt im Seitenraum. Radfahrende dürfen hier weder auf die Fahrbahn noch auf den Gehweg ausweichen.



## Radwege ohne Benutzungspflicht

Ist ein Radweg erkennbar (zum Beispiel rot eingefärbt oder durch ein Fahrradpiktogramm gekennzeichnet), aber kein blaues Schild vorhanden, dürfen Radfahrende auf der Fahrbahn fahren.



## Gemeinsame Geh- und Radwege mit Benutzungspflicht

Zufußgehende und Radfahrende teilen sich einen Weg im Seitenraum. Wer hier Rad fährt, muss auf Personen Rücksicht nehmen, die zu Fuß gehen, darf sie aber durch „Klingeln“ zur Seite bitten. Und langsam fahren.



## Gehwege

Sie sind dem Fußverkehr vorbehalten. Eine Ausnahme gilt für Kinder bis acht Jahre, diese müssen auf dem Gehweg radeln (bis zehn Jahre dürfen sie). Eine Aufsichtsperson, mindestens 16 Jahre alt, darf sie begleiten. Wenn der Gehweg mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ beschil­dert ist, haben Radfahrende die Wahl, auf dem Gehweg oder auf der Fahrbahn zu fahren. Auf dem Gehweg gilt für Radfahrende Schrittgeschwindigkeit. Fußverkehr hat Vorrang.



## Landwirtschaftliche Wege

Landwirtschaftlicher Verkehr hat Vorrang. Manchmal weisen Piktogramme auf die gemeinsame Nutzung hin. Gegenseitige Rücksichtnahme ist wichtig.



## Auf der Fahrbahn (Mischverkehr)

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Fahrrad ein Fahrzeug. In der Regel dürfen Radfahrende also die Fahrbahn benutzen – aber nur, wenn es kein blaues Radweg-Schild gibt. Fahrradpiktogramme auf der Straße können auf die erlaubte Nutzung hinweisen.



## Fahrradstraßen

Radfahrende sind hier bevorzugt. Sie dürfen nebeneinander fahren. Kfz-Verkehr ist erlaubt, wenn dies durch Zusatzschilder angezeigt ist. Verkehrsschilder und Vorgaben für die Fahrbahn­nutzung gelten für alle Verkehrsteilnehmenden. Höchstgeschwindigkeit ist 30 km/h – Autofahrende müssen ihre Geschwindigkeit dem Radverkehr anpassen.



## Einbahnstraßen Radfahrer frei

Radfahrende dürfen in Einbahnstraßen in Gegenrichtung fahren, wenn diese durch Beschilderung frei gegeben sind.



## Schutzstreifen

Sind durch eine weiße gestrichelte Linie auf der Fahrbahn und Fahrradpiktogramme gekennzeichnet. Autos dürfen den Schutzstreifen bei Bedarf überfahren – dürfen Radfahrende dabei aber nicht gefährden. Halten und Parken ist nicht erlaubt.



## Radfahrstreifen

Die durchgezogene weiße Linie ist das Kennzeichen. Radfahrstreifen sind häufig rot eingefärbt. Hier gilt die Benutzungspflicht. Autos dürfen Radfahrstreifen nicht überfahren. Ausnahme: um einen Parkplatz zu erreichen.



**Neben Fahrrädern dürfen auch Pedelecs (bis 25 km/h) und E-Roller Radwege, Schutzstreifen und Radfahrstreifen nutzen. Inline-Skater sind nicht erlaubt.**



## Aufgeweitete Radaufstellstreifen (ARAS)

Die rot gekennzeichnete Fläche ermöglicht Radfahrenden, vor den Kraftfahrzeugen an einer Kreuzung zu warten statt sich seitlich neben den Autos aufzureihen. So haben die Autofahrenden sie direkt im Blick.



## Möchten Sie mehr wissen?

Mehr Informationen zum regionalen Radverkehrskonzept und das Faltpapier zum Download finden Sie hier:

[www.landkreis-hildesheim.de/radfahren/](http://www.landkreis-hildesheim.de/radfahren/)



### Herausgeber

Landkreis Hildesheim  
Bischof-Janssen-Str. 31  
31134 Hildesheim  
Telefon 0 5121 309-0  
radfahren@landkreishildesheim.de  
www.landkreishildesheim.de

### Ingenieurplanung

SHP Ingenieure  
Plaza de Rosalia 1  
30449 Hannover  
www.shp-ingenieure.de

### Abbildungen

Titel: petair – stock.adobe.com  
Straßensituationen: SHP Ingenieure  
und Landkreis Hildesheim  
Illustration Fahrrad (bearbeitet):  
elenabsl – stock.adobe.com

### Gestaltung

Gisela Sonderhüsken, Design-Gruppe

Mai 2021